

Beizulegen sind:

- Nachweis des akademischen Grades
- bei Personen mit Staatsbürgerschaft aus Staaten die nicht der EU angehören eine gültige Aufenthaltsbewilligung in Kopie
- Sonstiges in Kopie (z.B. Sachwalterschaftsbeschluss, usw.)

- Ich bin in Besitz eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“.

Falls diese Voraussetzungen nicht vorliegen, sind folgende Punkte zu beachten:

Ich beantrage gleichzeitig die Ausstellung eines Behindertenpasses bzw. die Vornahme der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ in den Behindertenpass.

Folgende Gesundheitsschädigungen liegen vor:

Gesundheitsschädigungen	Ärztliche Behandlung durch	Krankenhaus / Kureinrichtung	Zeitraum

Die geltend gemachten Gesundheitsschädigungen sind durch **aktuelle** medizinische Unterlagen **in Kopie** nachzuweisen wie z.B.:

- aktuelle Befunde, Gutachten, etc.
- Augenärztlicher Befund mit korrigiertem Visus
- Reinton - Audiogramm (bei Hörbehinderung)
- Bericht nach Rehabilitations- oder Kuraufenthalt
- Entlassungsbericht nach Spitalsaufenthalt
- Atteste, Behandlungsberichte (mit Diagnose, Therapie, Zeitpunkt der Diagnosestellung, evt. aktueller Status)

Ich beziehe **Bescheidkopie bitte beilegen!**

- Pflegegeld/Pflegezulage/Blindenzulage von (auszahlende Stelle):
- Geldleistungen nach bundesgesetzlichen Vorschriften wegen Invalidität, Berufs-, Dienst- oder dauernder Erwerbsunfähigkeit von (auszahlende Stelle)
- erhöhte Familienbeihilfe
- Unfallrente.

Ich erkläre, dass ich

- keinen Ausweis gemäß § 29b StVO (Parkausweis) besitze
- einen ausgestellten Ausweis gemäß § 29b StVO (Parkausweis) besitze (**Kopie jedenfalls beilegen**)

Ich verpflichte mich, jede Änderung in den Voraussetzungen für die Ausstellung des Ausweises gemäß § 29b StVO bzw. des Behindertenpasses bzw. jede Änderung, durch welche die behördlichen Eintragungen im Ausweis bzw. im Behindertenpass berührt werden, binnen vier Wochen dem Sozialministeriumservice anzuzeigen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass das Sozialministeriumservice verpflichtet ist, bei Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen, den Ausweis gemäß § 29b StVO bzw. den Behindertenpass einzuziehen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass der Ausweis gemäß § 29b StVO nicht übertragbar ist, nicht missbräuchlich verwendet werden darf und ein Zuwiderhandeln den Tatbestand des Betruges gemäß Strafgesetzbuch erfüllen kann.

Ich bin einverstanden, dass das Sozialministeriumservice allenfalls bereits aufliegende meine Person betreffende Gutachten und Krankenfunde ärztlicher Sachverständiger im nunmehr durchzuführenden Verfahren heranzieht.

.....
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift antragstellende Person bzw. der gesetzlichen Vertretung

.....
Name in Blockschrift

Ich erkläre mich einverstanden, dass der Finanzverwaltung im Zusammenhang mit der Gewährung von Steuerfreibeträgen auf Grund einer Behinderung die für eine Bearbeitung notwendigen Daten meines Verfahrens auf Ausstellung eines Behindertenpasses zur Verfügung gestellt werden. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Folgende Daten werden der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt: Stammdaten, Gesamtgrad der Behinderung, Daten über das Vorliegen von steuerrechtlich relevanten Zusatzeintragungen.

.....
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift antragstellende Person bzw. der gesetzlichen Vertretung

.....
Name in Blockschrift

Achtung

Personen, die einen Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel oder Blindheit besitzen, können von der **motorbezogenen Versicherungssteuer** befreit werden.

Die Befreiung steht erst ab dem Zeitpunkt des Ansuchens in der örtlich zuständigen **Zulassungsstelle** zu. Das Ansuchen auf Befreiung sollte daher bereits dann gestellt werden, wenn der Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses und /oder die erforderliche Zusatzeintragung beim Sozialministeriumservice eingebracht wird, aber noch keine positive Erledigung vorliegt.

Information

Ihr Antrag sowie auch die Nachreichung allfälliger Unterlagen sind an die zentrale Poststelle des Sozialministeriumservice in Oberösterreich zu senden, wo eine elektronische Erfassung erfolgt.

Der Antrag wird automatisch an die für Sie zuständige Landesstelle des Sozialministeriumservice weitergeleitet, die Ihnen auch zukünftig für telefonische oder persönliche Anfragen gerne zur Verfügung steht.

Landesstelle Burgenland

Neusiedler Straße 46
7000 Eisenstadt
Tel. 02682 / 64 046

Landesstelle Kärnten

Kumpfgasse 23 – 25
9020 Klagenfurt
Tel. 0463 / 58 64-0

Landesstelle Niederösterreich

Standort St. Pölten
Daniel Gran-Straße 8/3. Stock
3100 St. Pölten
Tel. 02742 / 31 22 24
Standort Wien
Babenbergerstraße 5
1010 Wien
Tel. 01 / 588 31

Landesstelle Oberösterreich

Gruberstraße 63
4021 Linz
Tel. 0732 / 76 04-0

Landesstelle Salzburg

Auerspergstraße 67a
5020 Salzburg
Tel. 0662 / 88 983-0

Landesstelle Steiermark

Babenbergerstraße 35
8020 Graz
Tel. 0316 / 70 90

Landesstelle Tirol

Herzog Friedrichstraße 3
6020 Innsbruck
Tel. 0512 / 56 31 01

Landesstelle Vorarlberg

Rheinstraße 32/3
6900 Bregenz
Tel. 05574 / 68 38

Landesstelle Wien

Babenbergerstraße 5
1010 Wien
Tel. 01 / 588 31

Telefon österreichweit 05 99 88